



Ordnungsmaßnahmen

Stand: 23.11.2023





Inhalt

- Rechtsvorschriften
- Begriff der Schulleitung
- Abgrenzung erzieherische Einwirkung und Ordnungsmaßnahme
- Formelle Voraussetzungen einer Ordnungsmaßnahme
- Materielle Voraussetzungen einer Ordnungsmaßnahme
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Anordnung der sofortigen Vollziehung
- Entlassung
- Exkurs: Abgrenzung zu § 54 Abs. 3 SchulG
- FAQ
- Quellen



Rechtsvorschriften

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Allgemeine Dienstordnung (ADO)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



Begriff: Schulleitung

- Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen
(§ 60 Abs. 1 SchulG NRW, §§ 33 ADO)
 - Schulleitung
 - ständige Vertretung
 - Zweite Konrektorin oder zweiter Konrektor (soweit bestellt, § 60 Absatz 1 Satz 2 SchulG i.V.m. § 34 ADO)

- Gymnasien
(§ 60 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW)
 - Schulleitung
 - ständige Vertretung



Begriff: Schulleitung

- Gesamtschulen und Sekundarschulen (§ 36 Abs. 1 ADO)
 - Schulleitung
 - ständige Vertretung
 - didaktische Leiterin oder Leiter
 - Abteilungsleitung
- Berufskollegs
 - Schulleitung
 - ständige Vertretung
 - Fachleiterin oder Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
 - ggf. auch Lehrkräfte, denen einzelne Koordinationsaufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen wurden (§ 37 Abs. 1 S. 1 ADO). Dokumentationspflicht (§ 37 Absatz 1 Satz 3 ADO)!



Abgrenzung zu erzieherischen Einwirkungen

- Erzieherische Einwirkungen sind in § 53 Abs. 2 SchulG geregelt. Die in Abs. 2 genannten pädagogischen Maßnahmen sind, anders als die Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 3 Nr. 1-7) nicht abschließend. Es können auch andere erzieherische Einwirkungen verhängt werden
- Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, sofern erzieherische Einwirkungen nicht mehr ausreichen, um auf die Schülerin oder den Schüler einzuwirken (§ 53 Abs. 1 S. 4 SchulG) !
- Eine direkte Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist möglich, wenn das Verhalten schwerwiegend war und eine erzieherische Einwirkung erkennbar nicht erfolgsversprechend ist
- Gegen erzieherische Einwirkungen kann eine Aufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Schulaufsicht erhoben werden. Erzieherische Einwirkungen sind keine Verwaltungsakte im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG
- Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte. Gegen diese kann Widerspruch erhoben werden.



Formelle Voraussetzungen

Ordnungsmaßnahme ohne Teilkonferenz („kleine Ordnungsmaßnahme“) § 53 Abs. 6 SchulG

Zuständigkeit:

- Schulleitung oder
- ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung
- Beratung durch die Teilkonferenz oder Übertragung der Entscheidung auf diese ist möglich

Anhörung:

- Schülerin oder Schüler
- Erziehungsberechtigte
- Klassenlehrerin oder Klassenlehrer oder Jahrgangsstufenleitung, § 53 Abs. 6 S. 3 SchulG



Formelle Voraussetzungen

§ 53 Abs. 6 SchulG NRW

„Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummern 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung.“

-> Achtung ! „Mitglied der Schulleitung“ weicht je nach Schulform ab.
Bitte noch einmal Seite 4 und Seite 5 anschauen.



Formelle Voraussetzungen

Ordnungsmaßnahme ohne Teilkonferenz („kleine Ordnungsmaßnahme“)

Zuständigkeit:

Die gleiche Person, die die Anhörung vornimmt (Schulleitung oder beauftragtes Mitglied der Schulleitung) muss auch die Ordnungsmaßnahme aussprechen!



Formelle Voraussetzungen

§ 53 Abs. 7 S. 2 SchulG NRW

„Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden.“

- mehrere Teilkonferenzen möglich, damit insbesondere größere Schulsysteme flexibler sind und Belastungen verringern können
- dies ist auch für Schulen mit verschiedenen Standorten möglich



Formelle Voraussetzungen

Mitglieder der Teilkonferenz, § 53 Abs. 7 SchulG NRW

- ein Mitglied der Schulleitung
- Klassenlehrerin oder Klassenlehrer oder Jahrgangsstufenleitung
- drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerkräfte oder Mitarbeitende gemäß § 58 SchulG NRW
- eine Vertretung der Schulpflegschaft
- eine Vertretung des Schülerrates



Formelle Voraussetzungen

Mitglieder der Teilkonferenz, § 53 Abs. 7 S. 6, 7 SchulG NRW

„Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.“

Jedes Mitglied hat genau eine Vertretung!

Die gewählte Vertretung des ordentlichen Mitglieds aus der Schulpflegschaft / dem Schülerrat muss ebenfalls jeweils Mitglied des Mitwirkungsremiums sein.



Formelle Voraussetzungen

Einladung zur Teilkonferenz:

- alle Mitglieder der Teilkonferenz müssen eingeladen werden (Nachweispflicht!) und sind verpflichtet an der Teilkonferenz teilzunehmen (VG Köln - 10 K 2219/21; [OVG NRW, Beschl. v. 26.05.2014 – 19 B 203/14](#) – Rn. 31ff.)
- ein Fernbleiben ist nur mit Verhinderungsgrund möglich und muss dokumentiert werden
- rechtzeitige Ladung (idR eine Woche) an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers; bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern an diesen oder diese selbst
- Hinweispflicht, dass der Teilnahme von Schulpflegschaft und Schülerrat widersprochen werden kann (§ 53 Abs. 7 S. 5 SchulG)
- Hinweispflicht, dass eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der [...] Schülerschaft oder der [...] Lehrkräfte teilnehmen darf (§ 53 Abs. 8 SchulG)



Formelle Voraussetzungen

Inhalt des Einladungsschreibens zur Teilkonferenz:

- Anlass, Gremium und Termin
- Sachverhalt
- Verfahrensablauf

Keine Vorwegnahme der geplanten Ordnungsmaßnahme(n)!



Formelle Voraussetzungen

Exkurs: Teilnahme von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und sonstigen Dritten an der Teilkonferenz

Eine Vertretung der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten in der Anhörung durch Dritte, wie zum Beispiel durch einen Rechtsbeistand, ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 14 VwVfG NRW nicht zulässig!

zuletzt: [OVG, Beschl. v. 30.05.2022 - 19 B 435/22](#)



Formelle Voraussetzungen

Anhörung, § 53 Abs. 6 S. 3, Abs. 8 SchulG

= Gelegenheit zur Stellungnahme. Erziehungsberechtigte und Schülerin oder Schüler müssen sich nicht äußern und dürfen die Aussage verweigern.

Gefahr im Verzug: In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen, § 53 Abs. 6 S. 4 SchulG.



Formelle Voraussetzungen

Bescheid

Die Ordnungsmaßnahme ist als Verwaltungsakt den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 9 SchulG). Der Verwaltungsakt muss inhaltliche Mindestanforderungen erfüllen (§ 39 VwVfG).

Folgender Inhalt ist unerlässlich:

- Entscheidung
- Sachverhalt
- Verfahrensablauf
- Gesetzliche Vorgaben
- Anwendung auf den Sachverhalt
- Begründung des Auswahlermessens
- Beschreibung des Entscheidungsermessens
- Rechtsbehelfsbelehrung



Formelle Voraussetzungen

Bescheid

Entscheidung

Die konkrete(n) Ordnungsmaßnahme(n) muss mit der Rechtsnorm (§ 53 Abs. 3 SchulG) genannt werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,

→ bitte den Gesetzeswortlaut verwenden!



Formelle Voraussetzungen

Sachverhaltsaufklärung

- Beachte den Untersuchungsgrundsatz gem. § 24 Abs. 1 VwVfG

„Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.“



Formelle Voraussetzungen

Bescheid

Sachverhalt

Der Sachverhalt muss konkret genannt und beschrieben werden. Ggf. auch bereits vorherige (erfolglose) pädagogische Bemühungen der Schule benennen.

Pauschale floskelhafte Formulierungen verbieten sich!

Beispiel:

Falsch, weil zu pauschal: *Der Schüler beleidigt immer wieder Mitschüler. Schüler stört den Schulfrieden.*

Richtig: *Mit folgenden Äußerungen beleidigte der Schüler am [...] seinen Mitschüler: [...]; Indem der Schüler immer wieder (z. B. am [...] und am [...] in der [...]. Stunde /Pause) mit seinem Smartphone spielt [...]*



Materielle Voraussetzungen

Pflichtverletzung durch den Schüler

- Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht (mehr) ausreichend sind (§ 53 Abs. 1 S. 4 SchulG)
- die Pflichtverletzung muss der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler zuzurechnen sein



Materielle Voraussetzungen

Bescheid

Ermessen:

Das Entscheidungsermessen übt die Schule aus, indem sie prüft, ob eine Ordnungsmaßnahme notwendig ist und ein Ordnungsmaßnahmenverfahren eingeleitet werden soll.

Beim Auswahlermessen prüft die Schule, welche Ordnungsmaßnahme geeignet ist, das gewünschte Ziel zu erreichen.



Materielle Voraussetzungen

Bescheid

Ermessen:

Hierbei ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d. h. die Schule prüft, ob die Ordnungsmaße erforderlich, geeignet und angemessen ist. Bei der Wahl der Ordnungsmaßnahme ist das schwächste Mittel zu wählen, das geeignet erscheint, dem erzieherischen Zweck zu dienen.



Materielle Voraussetzungen

Bescheid

Ermessen

Verhältnismäßigkeit, § 53 Abs. 1 S. 3 SchulG

erforderlich; die gewählte Maßnahme ist die mildeste Maßnahme, die das Ziel erreichen kann

geeignet; die gewählte Maßnahme ist geeignet das Fehlverhalten zu ahnden und zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden,

angemessen; die gewählte Maßnahme steht, nach Abwägen aller Interessen, im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg

→ Diese Begriffe müssen im Bescheid mit konkreter Begründung erscheinen!



Materielle Voraussetzungen

Exkurs: Außerschulisches Verhalten

Aus dem Sicherungszweck der Ordnungsmaßnahmen ergibt sich, dass außerschulisches Verhalten nur dann zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führen darf, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und in einem unmittelbaren Bezug zum Schulbesuch steht, wie Angriffe auf Lehrkräfte oder Mitschülerinnen oder Mitschüler aus einem schulischen Anlass oder in schulischem Zusammenhang,

Gewalttätigkeiten gegen Mitschülerinnen oder Mitschüler auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeit, massives Cybermobbing.

[VG Gelsenkirchen, Urt. v. 02.02.2005 – 4 K 5925/02 – Rn. 27.](#)



Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei [Name und Anschrift der Schule] zu erheben.“

Eine fehlende Rechtsbehelfsbelehrung führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheides, sondern zu einer Verlängerung der Widerspruchsfrist.



Anordnung der sofortigen Vollziehung (AdsV)

- Widerspruch / Klage gegen die Ordnungsmaßnahmen Nr. 2 u. 3 haben keine aufschiebende Wirkung, § 53 Abs. 3 S. 2 SchulG
- Die sofortige Vollziehung (für Ordnungsmaßnahmen Nr. 4 u. 5) eines Verwaltungsaktes darf nur angeordnet werden, wenn hierfür
 - ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt oder
 - der Sofortvollzug im überwiegenden Interesse eines Beteiligten notwendig ist.

Da es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung um eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel handelt, muss sie von der Teilkonferenz **gesondert angeordnet** werden. Die sofortige Vollziehung ist gesondert zu **begründen** und darf sich nur auf das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der Ordnungsmaßnahme stützen. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Erfüllung der Begründungspflicht sind hoch. Die Begründungen sind immer am Einzelfall orientiert zu formulieren!



Anordnung der sofortigen Vollziehung (AdsV)

- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung macht eine eigene Rechtsbehelfsbelehrung notwendig
- Schulen im Bezirk des VG Köln:
- *„Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, in 50667 Köln gestellt werden“.*
- Schulen im Bezirk VG Aachen:
- *„Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen gestellt werden“.*



Entlassung, § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG

Voraussetzungen

- wenn schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat, § 53 Abs. 4 S. 1 SchulG
- idR die vorherige Androhung der Entlassung!



Entlassung, § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG

Entlassung ohne vorherige Androhung:

[OVG NRW, Beschl. v. 09.04.2021 – 19 B 302/21](#)

- *„Eine Entlassung von der Schule ohne vorherige Androhung ist nach der Rechtsprechung [...] nur in begründeten Ausnahmefällen verhältnismäßig, nämlich wenn zu dem in § 53 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW vorausgesetzten schweren oder wiederholten Fehlverhalten weitere erschwerende Umstände wie insbesondere gewalttätiges Handeln oder schweres kriminelles Tun hinzu kommen.“*



Entlassung, § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG

- Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der **Bestätigung** durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann, § 53 Abs. 4 S. 2 SchulG.
- Empfehlung: Vor Ausspruch der Entlassung einer schulpflichtigen Schülerin oder eines schulpflichtigen Schülers erfolgt die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Schulaufsicht
- Schulleitung ist zuständig für die Suche nach einem neuen Schulplatz



Erledigung einer Ordnungsmaßnahme

OVG NRW, Beschl. v. 22.09.2020 – 19 E 477/20 –

„Eine Entlassung von der Schule nach § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 SchulG erledigt sich grundsätzlich erst dann, wenn der entlassene Schüler seine Schullaufbahn mit dem angestrebten Schulabschluss beendet hat.“

- auch ein freiwilliger Schulwechsel führt nicht (automatisch) zu einer Erledigung der Ordnungsmaßnahme!



Exkurs:

Abgrenzung zu § 54 Abs. 3 SchulG

- *„Bei einem steuerbaren Fehlverhalten eines Schülers ist der Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler durch erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 2 und 3 SchulG NRW zu gewährleisten, soweit die auch insoweit vorrangig gebotenen sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen dafür nicht ausreichen.“*



Exkurs:

Abgrenzung zu § 54 Abs. 3 SchulG

- *„Über Infektionsgefahren hinaus schützt § 54 Abs. 3 SchulG NRW Mitschüler auch vor solchen Gesundheitsgefahren, die ein an einer krankhaften Verhaltensstörung leidender Schüler durch ein nicht steuerbares aggressives Fehlverhalten verursacht. In diesem Fall übt die Schulleiterin das ihr durch Sätze 1 und 3 eröffnete Ermessen regelmäßig nur dann zweckgerecht aus, wenn sie zuvor alle Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nach den § 19 Abs. 2 Nr. 3, § 20 SchulG NRW ausgeschöpft hat oder der Schulbesuchsausschluss zwingend notwendig ist, um während des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens den Schulfrieden zu gewährleisten.“*



Exkurs:

Abgrenzung zu § 54 Abs. 3 SchulG

OVG NRW, Beschl. v. 20.12.2021 – 19 B 1896/21

„Solange eine ärztliche Bestätigung einer krankheitswertigen Ursache für das gefahrbezügliche Verhalten des Schülers fehlt, haben [...] erzieherische Einwirkungen und Schulordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG Vorrang vor einem Schulbesuchsausschluss nach § 54 Abs. 3 SchulG. Insbesondere darf die Schulleiterin die gesetzliche Befristung eines vorübergehenden Unterrichtsausschlusses nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SchulG NRW auf zwei Wochen und die hierfür geltenden Verfahrensregeln in § 53 Abs. 6 SchulG NRW nicht dadurch unterlaufen, dass sie einen längerfristigen oder gar dauernden Schulbesuchsausschluss nach § 54 Abs. 3 SchulG NRW gegen einen Schüler anordnet, bei dem objektiv keine Anhaltspunkte für eine krankhafte Verhaltensstörung bestehen.

Auch bei einem Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ist dessen Steuerungsfähigkeit nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern nur im Einzelfall dann, wenn eine Verhaltensstörung mit derartigem Krankheitswert vorliegt, dass der Schüler sein Verhalten nicht kontrollieren und deshalb dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann und aus diesem Grund Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen den mit ihnen verfolgten pädagogischen Zweck einer nachhaltigen Verhaltensänderung von vornherein nicht erfüllen können.“



Widerspruch

Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerin oder volljähriger Schüler oder Vertreter (idR Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) können Widerspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme einlegen:

- beide sorgeberechtigten Elternteile müssen den Widerspruch erheben. Eine Begründung ist nicht erforderlich
- mit Erhebung des Widerspruchs besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht in alle die das Verfahren betreffende Aktenbestandteile (§ 29 Abs. 1 VwVfG); schutzwürdige Belange Dritter sind ggf. zu anonymisieren
- sofern die Schule dem Widerspruch nicht abhelfen (=stattgeben) kann, muss der Widerspruch und alle weiteren Unterlagen an die zuständige Schulaufsicht als Widerspruchsbehörde übermittelt werden
- Erziehungsberechtigte/ volljährige Schülerin bzw. Schüler / Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt erhalten eine Abgabenschein



Widerspruch

Abhilfeentscheidung

- die Ausgangsbehörde (= Schule) prüft in eigener Verantwortung den Widerspruch (§ 72 VwGO)
- zuständig ist dasselbe Organ (Schulleitung, beauftragtes Mitglied der Schulleitung oder Teilkonferenz), das den Ausgangsbescheid (= Ordnungsmaßnahme) erlassen hat
- sofern der Widerspruch begründet ist, wird der angefochtene Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben
- hilft die Ausgangsbehörde dem Widerspruch vollständig ab, so hat sie im Abhilfebescheid über die Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden



Widerspruch

Einzureichende Unterlagen bei der Widerspruchsbehörde

- Sachverhaltsdarstellung
- Unterlagen Sachverhaltsermittlung (Zeugenaussagen u.ä.)
- Schülerstammblatt
- Ggf. Auflistung bisheriger erzieherischer Maßnahmen/Ordnungsmaßnahmen
- Nachweis über die Einladung zur Anhörung / Teilkonferenz
- Protokoll zur Schüler- und Elternanhörung und Anhörung anderer Beteiligter
 - Datum und Form der Anhörung (mündlich, schriftlich, telefonisch)
 - Beteiligte der Anhörung
 - Ergebnis der Anhörung
- Durchschrift Bescheid über die Ordnungsmaßnahme (ggf. mit Zustellnachweis)
- Sofern die Teilkonferenz den Beschluss über die Ordnungsmaßnahme gefasst hat
 - Nachweis über die Besetzung der Teilkonferenz
 - Protokoll der Teilkonferenz
 - Ergebnis der Teilkonferenz
- Widerspruch
- Sofern Teilkonferenz die Ordnungsmaßnahme verhängt hat, muss Widerspruchskonferenz entscheiden
 - Protokoll der Widerspruchskonferenz (siehe oben)
- Durchschrift Widerspruchsschreiben und Abgabennachricht
- Nur bei Entlassung schulpflichtiger Schülerin oder schulpflichtigen Schüler:
 - Bestätigung der Entlassung durch die Bezirksregierung Köln



FAQ - Ordnungsmaßnahmen

- Dürfen Schülerinnen und Schüler auch ohne Anwesenheit der Erziehungsberechtigten angehört werden?

Ja, die Sachverhaltsermittlung der Schule bei einer Schulordnungsmaßnahme unterliegt nicht der Formenstrenge des Strafprozessrechts ([OVG NRW, Beschl. v. 27.03.2017 – 19 A 508/16](#))!

- Können Verfahrensfehler geheilt bzw. korrigiert werden?

Eine fehlerhafte Besetzung der Teilkonferenz kann nicht korrigiert werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Teilkonferenz bei richtiger Zusammensetzung anders entschieden hätte.

Eine unterbliebene Anhörung (§ 28 VwVfG) und eine unzureichende Begründung (§ 39 VwVfG) kann nachgeholt werden (§ 45 Abs. 1 VwVfG).



FAQ - Ordnungsmaßnahmen

- Darf eine Teilkonferenz ohne die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder den Schüler stattfinden?
Ja, wenn sich die Beteiligten weigern an der Teilkonferenz teilzunehmen. Bei Terminfindung sollte aber ein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten hergestellt werden.
- Können mehrere Ordnungsmaßnahmen gleichzeitig ausgesprochen werden?
Ja, aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss gewahrt werden.
- Muss immer mit der mildesten Ordnungsmaßnahme begonnen werden (schriftlicher Verweis)?
Nein, aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss gewahrt werden und die Begründungsanforderung ist höher.



FAQ - Ordnungsmaßnahmen

- Entfaltet die Ordnungsmaßnahme „Entlassung“ Sperrwirkung?
Ja, nach einer Entlassung muss die Schule auch zu einem späteren Zeitpunkt die Schülerin oder den Schüler nicht wieder aufnehmen, [OVG NRW, Beschl. v. 22.09.2020 – 19 E 477/20](#))
- Darf bei einem Schulwechsel die neue Schule über Ordnungsmaßnahmen informiert werden?
Unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 S. 2 VO-DV I (Aufsichtspflicht oder Schutz Dritter) kann die neue Schule informiert werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Übermittlung der Daten zu unterrichten.



Quellen bei der Erstellung des Leitfadens

- Rechtsprechung
- Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen im Berufskolleg
Grundsätze – Empfehlungen – Erfahrungen,
2017
- Handlungshilfe für die Grund-, Haupt- und Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis



Fragen?

Bezirksregierung Köln

**Dezernat 48 – Schulrecht und Schulverwaltung
50606 Köln**

Dienstgebäude: Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2048

Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 4831

eMail: dezernat48@brk.nrw.de

Internet: www.brk.nrw.de

brk.nrw.de

Anlage 1: Ablauf Ordnungsmaßnahme § 53 SchulG

Hinweis: Diese „Checkliste“ ist stark verkürzt. Für eine umfangreiche Information bitte den Leitfaden heranziehen.

- Ermittlung des Sachverhaltes
 - schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen, Aussage des Schülers oder der Schülerin
- Klärung der Zuständigkeit
 - „kleine“ Ordnungsmaßnahme nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ohne Teilkonferenz
 - Schulleitung oder beauftragtes Mitglied der Schulleitung (S. 4/5, 7)
 - Beratung durch die Teilkonferenz oder Übertragung der Entscheidung auf diese ist möglich § 53 Abs. 6
 - „große“ Ordnungsmaßnahme nach § 53 Abs. 3 Nr. 4 bis 5
 - Teilkonferenz § 53 Abs. 7
- Anhörung (S.15)
 - „kleine Ordnungsmaßnahme“ § 53 Abs. 6 (Anhörung durch die Person, die Entscheidung trifft)
 - Schülerin oder Schüler
 - Erziehungsberechtigte
 - Klassenlehrerin oder Klassenlehrer / Jahrgangsstufenleitung
 - „große Ordnungsmaßnahme“ § 53 Abs. 8 - Anhörung erfolgt in der Teilkonferenz
 - Schülerin oder Schüler
 - Erziehungsberechtigte
- Teilkonferenz
 - ordnungsgemäße Zusammensetzung (S. 10/11)
 - form- und fristgerechte Einladung (S. 12/13)
 - keine Vorwegnahme der Entscheidung
 - bei Entlassung – vorherige Beratung durch die Bezirksregierung. Zustimmung der Bezirksregierung (Dez. 48) vor Ausspruch notwendig
- Entscheidung und Bescheid (S. 17 ff.)
 - Rechtsnorm wird genannt
 - Sachverhalt und Pflichtverletzung ausführlich und konkret dargestellt
 - Ermessen dargestellt, Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - evtl. Anordnung der sofortigen Vollziehung bei § 53 Abs. 3 Nr. 4 u. 5
 - diese muss separat begründet werden (S. 26 ff.)
 - Rechtsbehelfsbelehrung
 - Rechtsbehelfsbelehrung bei Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anlage 2: Beispielbescheid Ordnungsmaßnahme S. 17 ff.

Art der Zustellung

(empfohlen wird gegen Zustellungsurkunde)

Name und Anschrift

Absender

der Erziehungsberechtigten

oder der Schülerin / des Schülers (wenn volljährig)

Überschrift

Anrede

Entscheidung:

1. Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mit Angabe der Norm
2. *Eventuell: Anordnung der sofortigen Vollziehung (nur bei § 53 Abs. 3 Nr. 4, 5)*

Sachverhaltsdarstellung / Benennung des Fehlverhaltens

Ablauf des Verfahrens

Gesetzliche Vorgaben

Anwendung auf den Sachverhalt

Verhältnismäßigkeitsprüfung

- Entschließungsermessen
- Auswahlermessen (Maßnahme ist geeignet, erforderlich, angemessen)

Sofern ausgesprochen: Ausführliche Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Sofern ausgesprochen: Rechtsbehelfsbelehrung in Bezug auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung